

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird

Auf Grund des § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, und § 14 des PEPP-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2022, wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 403/2021, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 und 16 angefügt:

„15. § 13 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt – PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022, und gemäß Art. 6, Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019 S. 1;

16. § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021.“

2. In § 1 Abs. 1a Z 2 wird nach dem Verweis „§ 10 Abs. 2, 5 und 6“ der Verweis „sowie § 25 Abs. 5“ eingefügt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 1 Z 15 und Z 16 sowie § 1 Abs. 1a Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022 ~~trittreten~~ mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 1 Abs. 1a Z 2 ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der EZB über derdie technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des Moduls des IMAS Portals betreffend Anzeigen über die beabsichtigte Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Aufgaben gemäß § 25 Abs. 5 BWG anzuwenden.“

Kommentiert [SHB1]: Fraglich, ob das aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend determiniert ist (zumindest scheint aber der Zeitpunkt der Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft durch die EZB laut Begründung bekanntgegeben zu werden). Bitte um diesbezügliche Präzisierung der erforderlichen Determinierung.

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 585/2020 wurde die FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, an das Information Management System Portal (IMAS Portal) des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, angepasst. Mit der vorliegenden Novelle werden die im Wege des IMAS Portals zu übermittelnden Einbringungen um Anzeigen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen betreffend Auslagerungen sowie um bestimmte deskriptive Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen erweitert.

Darüber hinaus sieht das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP-Vollzugsgesetz), BGBl. I Nr. 74/2022, in § 14 eine neue Verordnungsermächtigung der FMA vor. Damit wird die FMA ermächtigt, durch Verordnung vorzuschreiben, dass die Anzeigen und Übermittlungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 des PEPP-Vollzugsgesetzes und gemäß Art. 6, Art. 8 Abs. 1 ~~lit-Buchstabe a~~ und Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019 S. 1, ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Von dieser Verordnungsermächtigung soll daher mit der vorliegenden Novelle Gebrauch gemacht werden.

Kommentiert [RJ2]: Siehe den Verordnungstext in § 1 Abs. 1 Z 15. Gleichlautende Schreibweise.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 15 und Z 16):

Mit der Regelung in Z 15 wird von den Ermächtigungen gemäß § 14 des PEPP-Vollzugsgesetzes ~~hinsichtlich~~~~betreffend~~ § 13 Abs. 2 und 3 ~~des~~ PEPP-Vollzugsgesetzes und Art. 6, Art. 8 Abs. 1 ~~lit-Buchstabe a~~ und Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1238 hinsichtlich der dort genannten Anzeigen und Übermittlungen Gebrauch gemacht. Diese sollen künftig verpflichtend über die Incoming-Plattform gemeldet werden. Dies betrifft den PEPP Supervisory Report (§ 13 Abs. 2 des PEPP-Vollzugsgesetzes), die jährlichen quantitativen Meldungen gemäß Kapitel I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/897 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1238 im Hinblick auf das Format aufsichtlicher Meldungen an die zuständigen Behörden sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und zwischen den zuständigen Behörden und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ABl. Nr. L 197 vom 04.06.2021 S. 7 (§ 13 Abs. 3 des PEPP-Vollzugsgesetzes), den Antrag auf Registrierung, jede nachträgliche Änderung oder den Verzicht auf die Registrierung von PEPP (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 ~~lit-Buchstabe a~~ der Verordnung (EU) 2019/1238) sowie die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eröffnung eines Unterkontos in einem ~~anderen~~ Aufnahmemitgliedstaat (Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1238). In Z 16 wird festgelegt, dass die deskriptiven Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen, die von gedeckte Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituten gemäß § 29 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, an die FMA zu übermitteln sind, über die Incoming-Plattform einzubringen sind.

Kommentiert [SHB3]: Zweimal im selben Satz „hinsichtlich“.

Kommentiert [RJ4]: Siehe den Verordnungstext in § 1 Abs. 1 Z 15. Einheitliche Schreibweise.

Kommentiert [SHB5]: Warum ein „anderer“ Aufnahmemitgliedstaat? – Die Eröffnung eines Unterkontos ist wohl jedes Mal zu melden, wenn si in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des PEPP-Anbieters erfolgt (der dann kein „anderer“, sondern der erste Aufnahmemitgliedstaat ist).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1a Z 2):

Das IMAS Portal ist eine im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) einheitlich verwendete elektronische Plattform zur Kommunikation zwischen Beaufsichtigten, nationalen Aufsichtsbehörden und Europäischer Zentralbank (EZB), die über die Internetseiten der FMA (<https://www.fma.gv.at/banken/imas-portal-des-ssm/>) und der EZB (<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/portal/imas/html/index.de.html>) erreichbar ist. Einbringungen über das IMAS Portal stehen automatisiert und zeitgleich der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, in Österreich neben der FMA auch der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zur Verfügung.

Künftig sollen auch Anzeigen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen über die beabsichtigte Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Aufgaben gemäß § 25 Abs. 5 BWG im Wege des IMAS Portals erstattet werden. Alle anderen Unternehmen haben die Anzeigen gemäß § 25 Abs. 5 BWG weiterhin gemäß Abs. 1 Z 1 im Wege der Incoming-Plattform zu erstatten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 13):

Regelung des Inkrafttretens. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagerungsanzeigen gemäß § 25 Abs. 5 BWG durch bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Wege des IMAS Portals soll zeitgleich mit dem derzeit noch nicht feststehenden Zeitpunkt der technischen Anpassung des IMAS Portals im zweiten Halbjahr 2022 anwendbar sein. Die Tatsache der technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des Moduls des IMAS Portals betreffend Anzeigen über die beabsichtigte Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Aufgaben gemäß § 25 Abs. 5 BWG und damit der Beginn der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1a Z 2 ist für die betreffenden Institute im IMAS Portal ersichtlich bzw. wird diesen vorab auch von der EZB mitgeteilt werden.